

Verkündet

am 21. April 1952
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamt der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Norddeutschen Bauunion, L. S [REDACTED] & Co., O [REDACTED] /O.,
persönlich haftende Gesellschafter: Barmeister Leo
S [REDACTED], O [REDACTED], und Kaufmann Willi G [REDACTED], O [REDACTED],
2. des Lokomotivführers Hans R [REDACTED], SE [REDACTED],
3. des Schachtmeisters Fritz Sch [REDACTED], Bad Z [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schauspieler Ernst K [REDACTED], Mei [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. April 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiß, Dr.
Kleinewefers, Dr. Bock und Rietschel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Oldenburg vom 24. November 1950 wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der früher als Schauspieler tätig war, wurde im September 1944 als Soldat zur Luftwaffe eingezogen und mit einem Baukommando zu Arbeiten auf dem Flugplatz [REDACTED] bei [REDACTED] eingesetzt. Dort wurde zum Transport des Baumaterials zu den einzelnen Bauabschnitten eine Lorenfeldbahn der Beklagten zu 1) betrieben. Der Beklagte zu 2) war auf dieser Bahn als Lokomotivführer tätig. Der Beklagte zu 3) war bei den Bauarbeiten als Schachtmeister eingesetzt.

Am 9. Oktober 1944 fuhr der Kläger mit den anderen Soldaten seines Bautrupps, wie dies öfters geschah, auf dieser Feldbahn zur Arbeitsstelle. Auf dieser Fahrt fuhr der von der Lokomotive geschobene Zug auf ein mit zwei Schwellen beladenes Wagenuntergestell auf und schob dieses vor sich hin, bis es entgleiste. Eine Schwelle fiel auf den Bahnkörper. Infolge des Auffahrens auf diese Schwelle schoben sich die einzelnen Loren zusammen. Dabei wurde der Kläger, der sich zwischen der ersten und zweiten Lore befand, zwischen diese eingeklemmt und erlitt komplizierte Brüche beider Oberschenkel. Das rechte Bein mußte ihm bis auf einen Stumpf von 20 cm abgenommen werden. Auch am anderen Bein ist nach den Angaben des Klägers ein bleibender Schaden zurückgeblieben. Die Verletzungen des Klägers wurden als Wehrdienstbeschädigung anerkannt, und er bezieht hierfür seit August 1948 eine monatliche Rente von 101 DM.

Der Kläger nimmt die Beklagten für seinen durch den Unfall erlittenen Schaden in Anspruch. Er hat vorgebracht, die Beklagte zu 1) hafte als verantwortlicher Bauunterneh-

- 3 -

mer nach dem Reichshaftpflichtgesetz und aus Verschulden, da sie nicht die notwendigen Vorkehrungen getroffen habe, das gefährliche Mitfahren auf den Lorenzügen zu unterbinden. Die Beklagten zu 2) und 3), ersterer als Lokomotivführer, letzterer als aufsichtspflichtiger Schachtmeister, hätten pflichtwidrig das Mitfahren der Soldaten nicht abgelehnt, dies vielmehr geduldet. Sie hätten dabei auch der besonderen Gefahrenlage, die durch das Schieben der Loren und die dadurch bedingte mangelhafte Übersicht über die Gleisanlage entstanden war, nicht Rechnung getragen.

Er hat beantragt, die Beklagten zur Zahlung von 1.766,62 DM nebst 4 % Zinsen seit 1. Oktober 1948 und von weiteren 2.000 DM Schmerzensgeld zu verurteilen und festzustellen, daß die Beklagten jeden weiteren aus dem Unfall erwachsenen und noch erwachsenden Schaden unter Anrechnung der Kriegsversehrtenrente ersetzen müssen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt. Sie haben ausgeführt, es habe sich um eine rein militärische Baustelle der Luftwaffe gehandelt, sie hätten daher auf den Betrieb der Baustelle und auf die Baukompanien keine Einwirkungsmöglichkeit gehabt. Die Soldaten hätten sich an die Verbote der Beklagten nicht gehalten, der damalige Feldwebel RÜ [REDACTED] habe sogar den Soldaten den Befehl zum Aufsteigen auf die Loren gegeben. Dagegen hätten die Beklagten nichts unternehmen können. Meldungen an die Vorgesetzten der Soldaten hätten zwar ein entsprechendes Verbot des Horstkommandanten bewirkt, doch sei dies nicht beachtet worden. Der Kläger sei in übrigen an dem Unfall selbst schuldig, weil er sich ungeschickt aufgestellt und nicht aufgepaßt habe und deshalb nicht



rechtzeitig habe abspringen können.

Das Landgericht hat den klägerischen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Leistungsansprüche dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erklärt und den Feststellungsanspruch für 3/4 des weiterhin erwachsenen und noch erwachsenden Schadens zuerkannt, im übrigen die Klage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe verkannt, daß es sich um einen reinen Wehrmachtsdienstunfall handle, für den nur das Reich hafte. Die Soldaten seien auf Befehl ihres Feldwebels auf den Lorenzug gestiegen. Die Baukompanien hätten ausschließlich unter militärischem Befehl gestanden; so daß sie den Anweisungen der Beklagten nicht unterworfen gewesen seien.

Das Berufungsgericht stellt dazu fest, die Feldbahn sei auf Rechnung der Beklagten zu 1) gelaufen. Diese habe auch die Verfügungsmacht über dieselbe gehabt. Daraus ergebe sich auch die Haftung der Beklagten zu 1) und ihrer Angestellten, der Beklagten zu 2) und 3), da diese bei dem Betrieb der Feldbahn militärischen Befehlen nicht unterworfen gewesen seien.

An diese auf Grund einer eingehenden Beweiswürdigung getroffenen Feststellungen ist der Senat gebunden. Der Angriff der Revision ist daher insoweit unbegründet. Insbesondere läßt sich aus der Tatsache, daß die Soldaten auf Befehl ihres Feldwebels gehandelt haben, noch nicht der Schluß ziehen, daß damit die Haftung der Beklagten für den Unfall schon grundsätzlich ausgeschlossen sei. Denn dieser Befehl war zwar für die Soldaten, nicht aber für die Beklagten zu 2) und 3), die nach den Feststellungen des Berufungsurteils lediglich als Angestellte der Beklagten zu 1) tätig waren, bindend.

2. Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die Beklagten durch ihr Verhalten den Unfall schuldhaft mitverursacht haben. Zu Unrecht glaubt die Revision, die Beklagten seien gegen den Befehl des damaligen Feldwebels Rössling machtlos gewesen. Daß das Mitfahren von Personen auf der Feldbahn gefährlich und deshalb an sich verboten war, stellen die Beklagten selbst nicht in Abrede. Sie wären aber auch, entgegen der Auffassung der Revision und wie das Berufungsurteil hinreichend dargelegt hat, in der Lage gewesen, das Mitfahren der Soldaten zu verhindern. Wenn sie auch den Soldaten keine Befehle erteilen konnten, so hätten sie doch das Mitfahren durch die einfache Weigerung, abzufahren, solange sich Soldaten auf dem Zug befinden, erreichen können. Das Berufungsgericht stellt hierzu mit Recht insbesondere auf die Angaben des früheren Schachtmeisters Ahlers ab, der auf diese Weise seinen Willen durchgesetzt hat. Der Befehl des Feldwebels konnte zwar die Soldaten, aber nicht die Beklagten binden oder entschuldigen, dies umso weniger als ja nach der eigenen Einlassung der Beklagten auch ein Verbot des Fliegerhorstkommandanten, al-

so des höchsten militärischen Vorgesetzten auf den Fliegerhorst, vorlag, auf das sie sich gegenüber dem Feldwebel jederzeit hätten berufen können. Mit Recht sieht das Berufungsgericht auch noch darin ein zusätzliches Verschulden der Beklagten zu 2) und 3), daß sie, wenn sie schon die Soldaten Mitfahren ließen, angesichts des besonders gefährlichen Umstandes, daß die Wagen von der Lokomotive geschoben wurden und damit die Übersicht über die Strecke für den Lokomotivführer eingeschränkt war, nicht für eine geeignete Verständigungs- und Warnungsmöglichkeit sorgten, damit die Bahn gegebenenfalls rechtzeitig anhalten konnte. Ohne Rechtsirrtum sieht das Berufungsgericht schließlich das Verschulden der Beklagten zu 1) darin, daß sie, obwohl sie die allgemeinen Gefahren bei einer Feldbahn und die fortgesetzten Verstöße der Soldaten gegen das Verbot des Mitfahrens kannte oder jedenfalls kennen mußte, nicht durch entsprechende Anweisungen an ihr Personal die notwendigen Vorkehrungen gegen das gefährliche Mitfahren getroffen hat.

Damit wird auch die weitere Rüge der Revision, die Beklagte zu 1) könne sich gegenüber einer Haftung aus § 1 HaftpflG auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, gegenstandslos.

Das Berufungsgericht hat somit auf Grund seiner tatsächlichen Feststellungen, die einen Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze nicht erlernen lassen, mit Recht ein Verschulden sämtlicher Beklagten an dem Unfall bejaht.

3. Wenn die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten der

Beklagten und dem Unfall nicht hinreichend festgestellt, so geht das fehl, denn angesichts des festgestellten Sachverhalts lag diese Ursächlichkeit so offen zu Tage, daß sich das Berufungsgericht sehr wohl mit der abschließenden Feststellung, die Beklagten hätten die Körperverletzung des Klägers pflichtwidrig und fahrlässig verursacht, begnügen konnte. Insbesondere ist es irrig, wenn die Revision meint, der ursächliche Zusammenhang sei durch den Befehl des Feldwebels Rö [REDACTED] unterbrochen worden. Denn das Verschulden der Beklagten ist ja u.a. gerade auch darin zu sehen, daß sie diesem Befehl nachgegeben und seine Durchführung nicht verhindert haben.

4. Was die Frage des Schadensausgleichs nach § 254 BGB betrifft, so rügt die Revision, daß das Berufungsurteil die Gründe seiner Abwägung nicht genügend erkennen lasse. Es habe zur Frage der Verursachung nur das Verhalten des Klägers nach Besteigen der Loren berücksichtigt und lasse eine Abwägung unter dem Gesichtspunkt des in zweiter Linie auch zu berücksichtigenden Verschuldens vermissen.

Diese Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum ein Verschulden des Klägers nicht schon darin gesehen, daß er den Lorenzug bestiegen hat, weil er hierbei an den Befehl des Feldwebels gebunden war. Infolgedessen kann die dadurch geschaffene Mitverursachung des Schadens insoweit auch bei der Abwägung nicht berücksichtigt werden. Die Ausgleichspflicht des § 254 BGB setzt ein Verschulden des Geschädigten voraus. Es kann deshalb eine Verursachung, die dem Verschulden vorangeht, von diesem also nicht umfaßt wird, bei der Bemessung des Ausgleichs nicht herangezogen werden.

Wenn das Berufungsgericht in den Gründen der Abwägung nicht ausdrücklich auf den Grad des Verschuldens des Klägers eingeht, so kann daraus angesichts der vorangegangenen eingehenden Würdigung des Verschuldens des Klägers noch nicht der Schluß gezogen werden, das Berufungsgericht habe bei seiner Abwägung das Verschulden des Klägers nicht berücksichtigt. Auch im übrigen läßt diese Abwägung keinen Rechtsirrtum erkennen.

5. Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Bock

Rietschel